

Satzung des 1. FC Nürnberg Fanclub Rangau Leutershausen

Satzung in der Fassung vom 16.06.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen: 1. FCN Fanclub Rangau Leutershausen, im weiteren Text als Fanclub bezeichnet und wurde im Jahre 1980 gegründet.
2. Der Fanclub hat seinen Sitz in 91578 Leutershausen.

§ 2 Zweck des Fanclub

1. Zweck des Fanclub ist es, den 1. FCN, speziell die Fußballprofimannschaft durch Öffentlichkeitsarbeit und Besuche ihrer Fußballspiele zu unterstützen. Er ist politisch und religiös neutral und steht auf demokratischer Grundlage. Der Fanclub pflegt außerdem die guten Sitten und die Geselligkeit und verfolgt ausschließlich eigennützige Zwecke.
2. Die Mittel des Fanclub dürfen nur für Aktivitäten, ausgehend von der Vorstandschaft, zum Wohle der Mitglieder verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclub.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclub, ihre eingezahlten Beiträge nicht zurück. Sie fallen, sowie das gesamte Kapital des Fanclub, der Jugendabteilung des 1. FC Nürnberg zu.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclub ist das Kalenderjahr.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede unbescholtene Person jeglichen Geschlechts werden. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Aufnahme in den Fanclub erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand des Fanclub.

**Satzung
des
1. FC Nürnberg Fanclub Rangau Leutershausen**

2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Fanclub
2. Der Austritt aus dem Fanclub ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Monatsende zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Fanclub geschieht durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:
 - a) grobes oder wiederholtes Vergehen gegen die Fanclubsatzung
 - b) unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Fanclublebens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) Provokationen, Schlägereien, Vandalismus, Verunglimpfungen des 1. FCN innerhalb und außerhalb von Fußballstadien die besucht werden.
 - d) nicht pflichtgemäße Beitragsleistungen.

Dem Ausgeschlossenen steht eine Aussprache mit der Vorstandschaft zu, in der er zu seinen Ausschlussgründen Stellung nehmen kann.
Danach entscheidet die Vorstandschaft endgültig über den Ausschluss.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen und Veranstaltungen des Fanclub teilzunehmen. Sie sind bei Abstimmung stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied sind.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

1. Der von den Mitgliedern zu erhebende Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Fan-Clubvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Jahres, bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

**Satzung
des
1. FC Nürnberg Fanclub Rangau Leutershausen**

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Fanclub.
2. Die Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen:
 - a) Regelmäßig nach dem Geschäftsjahr
 - b) Außerordentlich, wenn es das Fanclubinteresse erfordert
3. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorstand.
Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (Email oder Fax oder Brief) geladen.
Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
4. Die Tagesordnung hat folgende Punkte:
 1. Begrüßung durch den Vorstand
 2. Jahresbericht des Vorstandes
 3. Bericht des Kassiers
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes und Kassiers
 6. Neuwahlen der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
 7. Wünsche und Anträge

§ 9
Vorstandschaft

1. Die Erledigung der laufenden Fanclubgeschäfte ist Aufgabe des Vorstandes.
Dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Vorstandschaft bilden:
 - a) der/ die 1. Vorsitzende/r
 - b) der/ die 2. Vorsitzende/r
 - c) der/ die Kassier/erin
 - d) der/ die Schriftführer/ in
 - e) maximal 3 Beisitzer/innen
3. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Voraussetzung ist die mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft im Fanclub.
Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.
Die Vorstandschaft bleibt in jeden Fall so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ge-

Satzung des 1. FC Nürnberg Fanclub Rangau Leutershausen

wählt wurde.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor dem Ende der Wahlperiode aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, von sich aus für Ersatz zu sorgen, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen hat.
Die Amtsdauer eines neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsdauer der gesamten Vorstandschaft.

4. Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Kassier vertreten.
Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Vorstandschaft (1. und 2. Vorsitzender) haben die Kassengeschäfte des Fanclub zu überwachen.
Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung

Das Recht, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fanclub zu beantragen, steht der Vorstandschaft, sowie den Fanclubmitgliedern zu, in letzteren Falle, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Fanclubmitglieder gestellt wird.
Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fanclub muss durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben-

**Satzung
des
1. FC Nürnberg Fanclub Rangau Leutershausen**

erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 91522 Ansbach

Leutershausen, 16. Juni 2018

Unterschrift der Vorstandschaft:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassier/ erin
- Schriftführer/ in